

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 10 018 612
Studiengang: Corporate and Legal Risk Management, MBA / M.LL.
Hochschule: DIU - Dresden International University GmbH
Studienort/e: Dresden
Akkreditierungsfrist: 01.10.2023 - 30.09.2031

Entscheidung

Die Akkreditierung wurde unter folgender Auflage/folgenden Auflagen erteilt:

Die adäquate Besetzung der Vakanzen zur Sicherstellung der Lehre im Umfang von 95 Professorinnen- und Professorenstunden und 17,5 Stunden Lehrbeauftragte/wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist nachzuweisen. (§ 12 Abs. 2 SächsStudAkkV)

Der Akkreditierungsrat hat dazu folgenden Beschluss getroffen:

Die Auflage ist bisher nicht erfüllt. Aufgrund des Antrags der Hochschule zur Fristverlängerung wird der Hochschule eine einmalige Nachfrist von zwölf Monaten zur Einreichung der Unterlagen zur Aufgabenerfüllung gewährt.

Begründung

Die Hochschule beantragt mit Schreiben vom 12.12.2024 eine Nachfrist zur Aufgabenerfüllung und begründet den Antrag folgendermaßen: "Der [...] Studiengang konnte aufgrund mangelnder Nachfrage potenzieller Studieninteressierter bisher nicht gestartet werden und wird daher auch im kommenden Jahr (2025) nicht angeboten. Aufgrund der geringen Nachfrage sowie der strategischen Neuausrichtung der DIU wird durch die Hochschulleitung intensiv abgewogen, ob und ggf. wie sich dieses Studienprogramm zukünftig im Portfolio des Bildungsangebotes der DIU darstellen sollte. Diese Diskussion wird noch einige Zeit und weiterführende Analysen in Anspruch nehmen, wodurch uns eine weitere Feinplanung des Studiengangs hinsichtlich der Dozierenden und damit eine Aufgabenerfüllung zum heutigen Zeitpunkt nicht möglich ist. Die Entscheidung über die Fortführung des Studiengangs wird spätestens bis zum Herbst des kommenden Jahres (Deadline der Jahresplanung für 2026) fallen. Daher bitten wir um eine Nachfrist zur Aufgabenerfüllung zum 20.12.2025."

Der Vorstand der Stiftung Akkreditierungsrat bewilligt die Nachfrist zur Aufgabenerfüllung. Er berücksichtigt bei seiner Entscheidung, dass der Studienbetrieb noch nicht aufgenommen ist.

Er weist darauf hin, dass es sich bei der Bewilligung der Nachfrist um eine Einzelfallentscheidung handelt. Eine weitere Nachfrist aufgrund der von der Hochschule geschilderten Umstände ist nicht möglich.

